

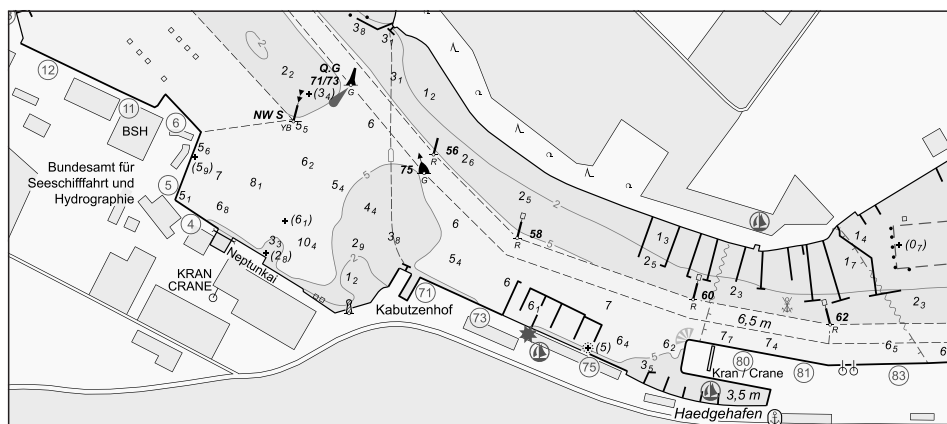
BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer

Notices to Mariners

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

06. März 2026 · 157. Jahrgang
06 March 2026 · Volume 157



NfS 10/2026

Karten, Seehandbücher und Leuchtfeerverzeichnisse usw. bitte sofort berichtigen.

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen sind in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“ enthalten.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge bitte über den BSH-Link:

Charts, Sailing Directions and Lists of Lights etc. to be corrected immediately.

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sector limits of lights from seaward.

Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Other heights referred to chart specific height datum.

Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the “Annual enclosure to the Notices to Mariners” (NfS) and in the “Handbuch für Brücke und Kartenhaus”.

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. For such reports following link can be used:



<https://www.bsh.de/webcode/281936>

Oder adressiert an

Or addressed to

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Neptunallee 5, 18057 Rostock

Telefon/Telephone

+49 (0) 3 81 45 63-7 50 (Vermittlung/operator)

E-Mail/E-mail

hydrodata@bsh.de

Internet

www.bsh.de

Die Inhalte dieser Veröffentlichung sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock 2026
www.bsh.de
ISSN-Nr. digital 0027-7444

© Federal Maritime and Hydrographic Agency
Hamburg and Rostock 2026
www.bsh.de
ISSN-Nr. digital 0027-7444

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications

Bücher/Books: –

Karten/Charts: –

Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts**Nordsee/North Sea**

1150

Ostsee/Baltic Sea

2200

2260

2400

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publicationskeine/*nil***Teil 3 – Mitteilungen/Part 3 – Notifications**

- DE. Ostsee. Deutsche Ostseeküste. Gewässer um Fehmarn. Polizeiübung „GETEX 2026“/DE. Baltic Sea. German Coast. Waters around Fehmarn. Police exercise “GETEX 2026”
- DE. Ostsee. Deutsche Ostseeküste, östlicher Teil. Gewässer um Rügen und Usedom. Bekanntmachungen. Eisklasse/DE. Baltic Sea. German Coast, eastern part. Waters around Rügen and Usedom. Notifications. Ice class
- DE. Sommerzeit 2026/DE. Summertime 2026
- DE. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung des Rundschreibens des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913/DE. BG Verkehr, Ship Safety Division. Announcement of the Circular Letter Circular Letter from the Marine Environment Protection Committee MEPC.1/Circular Letter 913

Beilagen/Enclosures

- DE. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung des Rundschreibens des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913/DE. BG Verkehr, Ship Safety Division. Announcement of the Circular Letter Circular Letter from the Marine Environment Protection Committee MEPC.1/Circular Letter 913

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/*North Sea*****★ 1150** **Bingumer Sand**Letzte NfS:
07/26**Plan A**Trage ein
*Insert**2₄*

53° 13,91' N 007° 24,65' E

(WSA Ems-Nordsee, Survey LP30124/26) 10/26

Ostsee/Baltic Sea**★ 2200**

Letzte NfS:
06/26

Ersetze
Replace



Gollwitz-W
Oc.WRG.5s
23m18-13M

durch
by

☆ Gollwitz-W
(exting)

54° 01,44' N 011° 28,04' E

(WSA Ostsee 8/26) 10/26

★ 2260

Letzte NfS:
37/25

Füge hinzu
Add

(exting)

bei
at



Gollwitz-W
Oc.WRG.5s23m18-13M

54° 01,44' N 011° 28,04' E

(WSA Ostsee 8/26) 10/26

★ 2400

Letzte NfS:
01-02/26

Streiche
Delete



FI(5)Y.20s
35 E
ODAS

54° 54,6' N 013° 51,7' E

(WSA Ostsee 53/26) 10/26

Beilagen/*Enclosures*

DE. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung des Rundschreibens des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913

DE. BG Verkehr, Ship Safety Division. Announcement of the Circular Letter Circular Letter from the Marine Environment Protection Committee MEPC.1/Circular Letter 913

(VkBl. 3/26/26) 10/26

Teil 2/Part 2**Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications***

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)

(*Valid till next edition*)

keine/*nil*

Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

- ★ **DE. Ostsee. Deutsche Ostseeküste. Gewässer um Fehmarn. Polizeiübung „GETEX 2026“**

Übungsgebiet West/Exercise area West

- a) 54° 27,28' N 010° 56,83' E
- b) 54° 30,95' N 010° 56,83' E
- c) 54° 30,95' N 010° 58,98' E
- d) 54° 27,28' N 010° 58,98' E
- a) 54° 27,28' N 010° 56,83' E

Übungsgebiet Nord/Exercise area North

- e) 54° 31,40' N 011° 11,28' E
- f) 54° 31,73' N 011° 11,82' E
- g) 54° 30,85' N 011° 13,20' E
- h) 54° 30,65' N 011° 12,83' E
- e) 54° 31,40' N 011° 11,28' E

Übungsgebiet Nordost/Exercise area Northeast

- i) 54° 29,42' N 011° 15,75' E
- j) 54° 29,25' N 011° 15,22' E
- k) 54° 28,12' N 011° 16,40' E
- l) 54° 28,30' N 011° 16,93' E
- i) 54° 29,42' N 011° 15,75' E

Vom 16. bis 20. März 2026 findet in den o. g. Gebieten die Polizeiübung „GETEX 2026“ statt.

Die Schifffahrt wird hiermit aufgefordert die Bereiche zu meiden.

- ★ **DE. Baltic Sea. German Coast. Waters around Fehmarn. Police exercise “GETEX 2026”**

Übungsgebiet Ost/Exercise area East

- m) 54° 28,72' N 011° 17,80' E
- n) 54° 28,72' N 011° 20,73' E
- o) 54° 26,27' N 011° 20,73' E
- p) 54° 26,27' N 011° 17,82' E
- m) 54° 28,72' N 011° 17,80' E

Übungsgebiet Süd/Exercise area South

- q) 54° 24,00' N 011° 14,60' E
- r) 54° 24,00' N 011° 18,32' E
- s) 54° 23,33' N 011° 18,32' E
- t) 54° 23,33' N 011° 14,60' E
- q) 54° 24,00' N 011° 14,60' E

From 16 to 20 March 2026 the above areas will be affected by the police exercise “GETEX 2026”

Shipping is hereby requested to avoid the areas.

(WSA Ostsee 52/26) 10/26

- ★ **DE. Ostsee. Deutsche Ostseeküste, östlicher Teil. Gewässer um Rügen und Usedom. Bekanntmachungen. Eisklasse**

(Mitteilung in NfS-Heft 07/2026 aufgehoben)

Die Bekanntmachung, welche die Forderung der jeweiligen Eisklasse beinhaltete, wird hiermit aufgehoben.

- ★ **DE. Baltic Sea. German Coast, eastern part. Waters around Rügen and Usedom. Notifications. Ice class**

(Notification in NfS issue 07/2026 cancelled)

The notification, which included the requirement for the respective ice class, is hereby cancelled.

(WSA Ostsee 60/26) 10/26

★ **DE. Sommerzeit 2026**

Die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) beginnt am 29. März um 02:00 Uhr MEZ. Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 02:00 Uhr auf 03:00 Uhr vorgestellt. Die mitteleuropäische Sommerzeit endet am 25. Oktober um 03:00 Uhr MESZ. Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr zurückgestellt. Von der doppelt erscheinenden Stunde von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr wird die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

★ **DE. Summertime 2026**

Central European Summer Time (CEST) begins on 29 March, at 0200 CET. At the beginning of Summer Time, clocks have to be switched from 0200 to 0300. Central European Summer Time ends on 25 October, at 0300 CEST. At the end of Summer Time, clocks have to be switched from 0300 to 0200. The first hour of the doubled time period between 0200 and 0300 is called 2 A, the second hour 2 B.

(BAnz AT 07/11/25/B1) 10/26

★ **DE. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung des Rundschreibens des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913**

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr werden „Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist am Ende dieser Ausgabe als Beilage angefügt.

★ **DE. BG Verkehr, Ship Safety Division. Announcement of the Circular Letter Circular Letter from the Marine Environment Protection Committee MEPC.1/Circular Letter 913**

The Ship Safety Division of BG Verkehr has officially published "Guidelines on the application of the amendments to Annex IX of Appendix VI of MARPOL for the inclusion of data on transport performance and increasing the level of detail in the IMO database on the consumption of oil-containing fuel by ships (IMO DCS)" in German. The announcement is attached as an enclosure at the end of this issue.

(VkB1. 3/26/26) 10/26

Nr. 26 **Bekanntmachung des Rundschreibens Rundschreiben des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913, „Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS), die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 19. Januar 2026
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt MEPC.1/Rundschreiben 913, „Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS), die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
– Dienststelle Schiffssicherheit –
i. A.
K. Krüger
Dienststellenleiter

MEPC.1/Rundschreiben 913
21. Oktober 2024

Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS), die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden

- 1 Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt stimmte auf seiner zweiundachtzigsten Tagung (30. September bis 4. Oktober 2024) den *Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS), die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden*, deren Wortlaut in der Anlage wiedergegeben ist, zu.
- 2 Die Mitgliedsregierungen sind aufgefordert, die anhängen Leitlinien Kapitänen, Seeleuten, Schiffseigen-

ern, Schiffsbetreibern und anderen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

ANLAGE

Leitlinien zur Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL zur Aufnahme von Daten über die Beförderungsleistung sowie Erhöhung des Detailgrads in der IMO-Datenbank über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO DCS), die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden

Die geänderten Regeln 27 Absatz 1 und Absatz 2 der Anlage VI von MARPOL lauten wie folgt:

- „1 Ab dem Kalenderjahr 2019 muss jedes Schiff mit einer Bruttoreaumzahl von 5 000 und mehr für dieses und jedes folgende Kalenderjahr oder, je nach Fall, für einen Zeitabschnitt desselben die in Anhang IX angegebenen Daten nach Maßgabe der im SEEMP enthaltenen Methodik erfassen.
- 2 Sofern die Absätze 4, 5 und 6 nichts anderes vorsehen, muss das Schiff am Ende jedes Kalenderjahrs die in diesem Kalenderjahr oder, je nach Fall, in einem Zeitabschnitt desselben erfassten Daten aggregieren.“

Die geänderte Regel 5 Absatz 4.5 der Anlage VI von MARPOL lautet wie folgt:

- „5 die Verwaltung stellt sicher, dass bei jedem Schiff, für das Regel 27 gilt, der SEEMP Regel 26 Absatz 2 entspricht. Dies muss erfolgen, bevor Daten nach Regel 27 erfasst werden, um sicherzustellen, dass vor dem Beginn des ersten Meldezeitraums des Schiffes die Methodik und die Verfahren feststehen. Dem Schiff ist eine Übereinstimmungsbestätigung auszustellen, die an Bord aufzubewahren ist.“

Die geänderte Regel 26 Absatz 2 der Anlage VI von MARPOL lautet wie folgt:

- „2 Bei Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 5 000 und mehr muss der SEEMP eine Beschreibung der Methodik umfassen, die verwendet wird, um die nach Regel 27 Absatz 1 vorgeschriebenen Daten zu erfassen, sowie der Verfahren, die verwendet werden, um die Daten der für das Schiff zuständigen Verwaltung zu melden.“

Leitlinien zur Anwendung

Im Rahmen der Anwendung der Änderungen des Anhangs IX der Anlage VI von MARPOL, die mit Entschliebung MEPC.385(81) angenommen wurden, und mit dem Ziel, einen einheitlichen Detailgrad der Daten während des gesamten Verfahrens der Erfassung und Meldung über ein Kalenderjahr aufrechtzuerhalten, soll der Begriff „Zeitabschnitt desselben“ in Regel 27 Absatz 1 und Absatz 2 der Anlage VI von MARPOL so angewendet werden, dass alle Datenabschnitte für das gleiche Kalenderjahr mit dem gleichen Detailgrad erfasst und gemeldet werden.

Bevor die in Anhang IX der Anlage VI von MARPOL, in der durch Entschlieung MEPC.385(81) genderten Fassung, angegebenen Daten erfasst werden, soll jedes Schiff, fr das Regel 27 gilt, eine berarbeitung seines SEEMP durchfhren lassen, um sicherzustellen, dass er unter Bercksichtigung der *Richtlinien von 2024 fr die Erstellung eines Schiffsenergieeffizienz-Managementplans (SEEMP)* (Entschlieung MEPC.395(82)) Regel 26 Absatz 2 der Anlage VI von MARPOL entspricht.

Angesichts dessen sind die Verwaltungen aufgefordert, die mit Entschlieung MEPC.385(81) angenommenen nderungen wie folgt anzuwenden:

Fr Schiffe, die die Flagge einer Verwaltung fhren, welche die nderungen vorzeitig (1. Januar 2025) umsetzt:

- .1 Der SEEMP soll durch die Verwaltung oder eine von ihr anerkannte Organisation einer berarbeitung und berprfung unterzogen werden, damit vor dem 1. Januar oder dem Ablieferungsdatum bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 abgeliefert werden, eine Beschreibung der beabsichtigten Methodik zur Erfassung von Daten mit erhhtem Detailgrad aufgenommen wird. Diejenigen, die planen, Durchflussmessgerte nachzursten oder eine andere Methodik einzusetzen, sollen diese Manahme innerhalb des gleichen Zeitrahmens abschlieen; und
- .2 die Erfassung und Meldung von Daten erfolgt mit einem erhhten Detailgrad whrend des gesamten Jahres 2025 und darber hinaus.

Fr Schiffe, die die Flagge einer Verwaltung fhren, die die nderungen am Tag des Inkrafttretens (1. August 2025) umsetzt:

- .1 der SEEMP soll durch die Verwaltung oder eine von ihr anerkannte Organisation einer berarbeitung und berprfung unterzogen werden, damit vor dem 1. Januar 2026 eine Beschreibung der beabsichtigten Methodik zur Erfassung von Daten mit erhhtem Detailgrad aufgenommen wird. Diejenigen, die planen, Durchflussmessgerte nachzursten oder eine andere Methodik einzusetzen, sollen diese Manahme innerhalb des gleichen Zeitrahmens abschlieen;
- .2 die Daten werden whrend des gesamten Jahres 2025 mit dem bestehenden Detailgrad erfasst und daher basieren die Anfang des Jahres 2026 gemeldeten Daten auf diesem einheitlichen Grad. Die Daten werden ab 1. Januar 2026 und darber hinaus mit dem erhhten Detailgrad erfasst und gemeldet; und
- .3 Schiffe, die am oder nach dem 1. August 2025 abgeliefert werden, sollen ab dem Ablieferungsdatum Daten mit dem erhhten Detailgrad erfassen und die Daten, die Anfang des Jahres 2026 gemeldet werden, basieren auf Anhang IX der Anlage VI von MARPOL in der Anlage zu Entschlieung MEPC.385(81), da dies eine einheitliche Erfassung und Meldung von Daten fr diese Schiffe am bzw. nach dem Tag des Inkrafttretens ermglicht.

(VkBl. 2026 S. 168)